



Vorlesung Grundkurs I

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dr. Robert Magnus

**Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg**



Grundkurs I

Gliederung

- I. Der Begriff allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- II. Die Einbeziehung von AGB
- III. Die Inhaltskontrolle von AGB



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

- Was sind AGB und welchen Zweck haben Sie?

Individuell angepasste Regelungen für eine Vielzahl von Verwendungen bei Massengeschäften des täglichen Lebens, Schaffung und Ausgestaltung neuer Vertragstypen

- Wer gilt als „Vater des deutschen AGB-Rechts“?

Raiser, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

- Inwieweit werden AGB anders behandelt als Individualabreden und wieso?
Höhere Hürden für Einbeziehung, Inhaltskontrolle
- Was ist der Unterschied zu zwingenden Normen?
Zwingendes Recht: Das geht nicht
AGB: Das geht nicht in dieser Art und Weise



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

AGBs = Das „Kleingedruckte“

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen.

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Mit Erteilung des ersten Auftrages erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes, abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

II. Preise

1. Die vom Auftragnehmer im Angebot genannten Preise sind freibleibend und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. 2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. 3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel können nicht akzeptiert werden. 2. Bei außergewöhnlichen (...)



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

1. Gründe für Sonderbehandlung

- Rationales Desinteresse und Informationsasymmetrie
- Ungleiche Verteilung der Verhandlungsmacht
- Missbrauchsgefahr
- Marktbeherrschung (Bsp. Deutsche Bahn) und Verbands-AGB verhindern freien Wettbewerb unterschiedlicher AGB und Wahlmöglichkeiten der Verbraucher



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

Definition § 305 Abs. 1 S. 1:

„alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.“



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

- Vertragsbedingungen
- vorformuliert
- für eine Vielzahl von Verwendungen
- vom Verwender gestellt



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

a) Vertragsbedingungen

- Alle Regelungen, die den Inhalt des Vertrages zwischen den Verwender und seinem Vertragspartner näher bestimmen
- Ein äußerlich zusammenhängender, einheitlicher Vertragstext ist **nicht** erforderlich (Beispiel: Verweis über einen gesonderten Link auf die AGB)
- Beispiel (BGH NJW 1996, 2574): Im Eingangsbereich eines Supermarktes hängt ein Schild, das Kunden bittet Ihre Taschen abzugeben, anderenfalls „weisen wir sie höflichst darauf hin, dass wir an den Kassen ggf. Taschenkontrollen durchführen müssen“.



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

b) Vorformuliert

- Regelungen bereits **vorher festgelegt**, braucht aber nicht schriftlich fixiert zu sein (im Kopf gespeicherte Klausel genügt)
- Wurden nicht zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien gemacht (Kauf mit diesen Bedingungen oder gar nicht)
- Der Verwender braucht die Klauseln auch nicht selbst verfasst zu haben, sondern es genügt bspw. eine Übernahme aus einem **Formularbuch**



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

c) Vielzahl von Verwendungen

- Klausel soll mindestens **dreimal** verwendet werden
- Maßgeblich ist die Absicht des **Verfassers** der Klauseln, nicht diejenige des Verwenders (Bsp. einmalige Verwendung einer Klausel aus Formularbuch)
- Es genügt die **Verwendungsabsicht**. Die Verwendungen müssen noch nicht stattgefunden haben
- Bei **Verbraucherverträgen** genügt auch einmalige Verwendung (§ 310 Abs. 3 Nr. 2)



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

d) Vom Verwender gestellt

- **Aushandeln** erforderlich, bloßes verhandeln genügt nicht
- Klauseln müssen vom Verwender **ernsthaft zur Disposition** gestellt werden und Gestaltungsmöglichkeiten bestanden haben (Paketlösungen aber zulässig). Dass tatsächlich eine Änderung erreicht wurde, ist hingegen nicht nötig
- Vertragspartner muss Kenntnis von Bedeutung, Inhalt und Tragweite der Klauseln erlangt haben; kann er nur zwischen mehreren Textvarianten wählen, reicht dies nicht



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

d) Vom Verwender gestellt

- Die **Beweislast** für das Vorliegen eines Aushandeln trägt der Verwender
- Eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung, dass alle Klauseln ausgehandelt, ist grds. unwirksam (§ 309 Nr. 12)



Grundkurs I

I. Der AGB-Begriff

2. Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

d) Vom Verwender gestellt

- Bei **Verbraucherverträgen** wird Stellen durch den Unternehmern unwiderleglich vermutet, wenn nicht der Verbraucher die AGB in den Vertrag eingeführt hat (§ 310 III Nr. 1)
- Dies ist insbesondere relevant bei Klauseln, die **von Dritten gestellt** wurden (Notar, Makler, Bank).
- Hat hingegen der Verbraucher eine Klausel bspw. aus einem Formularbuch entnommen und dem Unternehmer vorgeschlagen, wird er nicht durch das AGB-Recht geschützt



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

1. Grundsatz

- **Einverständnis** der anderen Partei (§ 305 II a.E.)
- **Vor** Vertragsschluss ausdrücklicher **Hinweis** oder deutlich sichtbarer **Aushang** (§ 305 II)
- Zumutbare **Möglichkeit** der **Kenntnisnahme** (§ 305 II)
- Beispiele: Aushang an Kasse, Hinweis auf der Vorderseite eines Vertrages auf die auf der Rückseite abgedruckten AGB, Feld „AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert“ bei Online-Bestellungen, Parkhausautomat



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

1. Grundsatz

- An einer zumutbaren **Möglichkeit** der **Kenntnisnahme** fehlt es, wenn der Text so klein abgedruckt, unübersichtlich oder so unverständlich geschrieben ist, dass ihn ein Durchschnittskunde nicht verstehen kann
- § 305 II gilt nicht bei einer Verwendung von AGB zwischen **zwei Unternehmern** (§ 310 I)



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

Beispielsfall 1:

K kauft bei V einen neuen Sportwagen. Der Sportwagen wird wenige Tage später von V an K geliefert. Beigefügt ist ein Lieferschein, auf dem die AGB des V abgedruckt sind. Darin ist vorgesehen, dass eine Haftung für Mängel des Wagens ausgeschlossen wird. K möchte wissen, ob er gleichwohl kaufvertragliche Gewährleistungsrechte geltend machen kann?



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

a) Kollidierende AGB

- Zwei Unternehmer verweisen jeweils auf Ihre eigenen AGB. Welche gelten?
- M1 Theorie des letzten Wortes: Gem. § 150 II gilt Annahme mit Verweis auf AGB als neues Angebot. Wird von der anderen Seite widersprochen, gelten AGB
- Problem: Endloses Widerspruchs-Ping-Pong



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

a) Kollidierende AGB

- M2 (BGH) Knock-Out Theorie: Soweit AGB übereinstimmen gilt der übereinstimmend vereinbarte Inhalt, soweit sie sich widersprechen, liegt ein Dissens vor und keine der AGB-Regelungen kommt zur Anwendung. Stattdessen ist auf das dispositive Gesetzesrecht zurückzugreifen



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

Beispielsfall 2:

Unternehmer A kauft bei Unternehmer B eine Ladung Schuhe, wobei A seinem Kaufangebot seine AGB beifügt, während B in seiner Annahmeerklärung auf seine eigenen AGB verweist. Die AGB des A sehen ein voraussetzungsloses Kündigungsrecht (nur) für den Käufer innerhalb von zwei Wochen vor. Die AGB des B sehen ein entsprechendes Recht auch für den Verkäufer vor. B möchte sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten vom Vertrag lösen und kündigt durch Erklärung gegenüber A wenige Tage nach Vertragsschluss. A verlangt Lieferung. Zu Recht?



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

b) Überraschende Klauseln (§ 305 c)

- Überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil
- Überraschender Charakter kann durch eine **textliche Hervorhebung** vermieden werden
- Ob eine Klausel überraschend ist Bedarf bereits einer gewissen **inhaltlichen Prüfung** (Vorgriff auf die Inhaltskontrolle)
- Maßgeblich sind die Gepflogenheiten im Rechtsverkehr und in der Branche, in der die Vertragsparteien tätig sind



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

b) Überraschende Klauseln (§ 305 c)

- Unterscheidung zwischen B2C und B2B Konstellationen oft erforderlich
- Klauseln sind überraschend, die bspw. eine Entgeltspflicht für typischerweise unentgeltliche Leistungen vorsehen oder die eine Bürgschaft unabhängig vom konkreten Anlass auf alle weiteren und künftigen Ansprüchen zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger erstrecken



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

Beispielsfall 3:

A nimmt bei der Bank B einen Kredit in Höhe von 100.000 € auf. B besteht darauf, dass sich der vermögende Bruder C für A verbürgt. Zu diesem Zweck unterschreibt C ein Bürgschaftsformular, in dem auf die AGB der B hingewiesen wird. Die AGB sehen vor, dass C für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der B gegen A als Bürge haften soll. Nachdem A den Kredit zurückgezahlt hat, geht die Bank gegen ihn wegen einer weiteren Verbindlichkeit vor. A weigert sich, auch diese Schuld zu begleichen. B wendet sich daraufhin an C. Muss C zahlen?



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

c) Vorrang von Individualvereinbarungen (§ 305 b)

- Alle zwischen den Parteien getroffene Individualvereinbarung **gehen** den AGB **vor**
- Individualvereinbarungen können auch **mündlich** erfolgen
- Enthalten die AGB eine **Schriftformklausel** („Änderungen und Abweichungen von AGB können nur schriftlich erfolgen“), liegt in einer mündlichen Individualvereinbarung i.d.R. auch eine konkludente Aufhebung des Schriftformerfordernisses



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

c) Vorrang von Individualvereinbarungen (§ 305 b)

- Eine sog. **doppelte Schriftformklausel** („Auch eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen“) ist i.d.R. wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 unwirksam
- Sie erweckt nämlich den Eindruck, dass der Vorrang einer mündlichen Individualvereinbarung entgegen § 305 b nicht gelten würde



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

Beispielsfall 4:

K schließt einen Kaufvertrag mit V über die Lieferung eines Neuwagens. Mündlich verständigen sich K und V darauf, dass der Wagen bis spätestens zum 01.05.2017 an K geliefert werden soll. In den AGB des V, die den Vertrag beigelegt waren und auf die auch in dem Vertragsdokument ausdrücklich verwiesen wurde, findet sich die Klausel „Liefertermine sind unverbindlich“. Muss V bis zum 01.05.2017 liefern?



Grundkurs I

II. Die Einbeziehung von AGB

2. Sonderfälle

d) Besondere Verträge gem. § 305a

- Für bestimmte Vertragstypen (Beförderungsverträge, Telekommunikation, Energielieferung) wird die Einbeziehung von AGB durch § 305a erleichtert
- Ein vorheriger Hinweis und eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme ist hier oft schwierig
- Es genügt dann, dass die andere Partei mit der Geltung der AGB **einverstanden** ist, auf die Voraussetzungen des § 305 II kommt es nicht an